

## Vermessungsgesetz (VermG)

vom 24. April 1994<sup>1</sup>

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Vollzug der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992  
(VAV) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermo-  
nat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

<sup>1</sup>Als amtliche Vermessungen gelten die zur Anlage und Führung des Grundbuches  
vom Bund anerkannten Vermessungen.

Begriff und  
Zweck

<sup>2</sup>Die Daten der amtlichen Vermessung dienen als Grundlage für den Aufbau und  
Betrieb von Landinformationssystemen (LIS) und können für öffentliche und private  
Zwecke verwendet werden.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt das Departement, welches für Organisation,  
Konzepte und finanzielle Angelegenheiten bei der Ausführung der amtlichen Ver-  
messung zuständig ist.

Zuständigkeiten

<sup>2</sup>Die weiteren Zuständigkeiten und die Aufgaben des Departementes werden auf  
dem Verordnungswege geregelt.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Nutzniesser\* der Daten der amtlichen Vermessung sind Dauerbenützer und  
gelegentliche Benützer.

Nutzniesser der  
Daten der amtli-  
chen Vermes-  
sung

<sup>2</sup>Dauerbenützer sind Kanton, Bezirke und Feuerschaugemeinde Appenzell, öffent-  
lichrechtliche Körperschaften und ähnliche Organisationen sowie juristische oder  
natürliche Personen, welche regelmässig und grossflächig Daten der amtlichen  
Vermessung nutzen und/oder zur Dokumentation eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten  
benützen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 30. April 2000 und 27. April 2003.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>3</sup>Gelegentliche Benützer sind öffentlich-rechtliche Körperschaften und ähnliche Organisationen sowie juristische oder natürliche Personen, welche gelegentlich Auszüge der amtlichen Vermessung für den Geschäftsverkehr mit der öffentlichen Verwaltung oder für gewerbliche Zwecke benützen.

Art. 4

Vermessungs-  
aufsicht

Die Standeskommission legt zusammen mit der vom Bund vorgesehenen Dienststelle fest, welche Aufgaben gemäss Art. 42 VAV und gemäss Art. 2 dieses Gesetzes vom Bund übernommen werden.

Art. 5

Zutritt; Entfer-  
nung von Ge-  
genständen;  
Schutz der Fix-  
punkte

<sup>1</sup>Die mit der amtlichen Vermessung beauftragten Personen können Liegenschaften und Gebäude betreten, sowie Pflanzen oder andere Gegenstände vorübergehend versetzen oder entfernen.

<sup>2</sup>Ihnen stehen nötigenfalls die Polizeiorgane des Bezirks oder des Kantons zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, die Sicherung und den Unterhalt von Fixpunkten auf ihrem Grundeigentum unentgeltlich zu gestatten. Die Fixpunkte dürfen weder beseitigt noch verrückt oder beschädigt werden.

<sup>4</sup>Wer Fixpunkte widerrechtlich beseitigt, verrückt oder beschädigt, hat die Wiederherstellung zu veranlassen und haftet für jeden Schaden. Der Nachführungsgeometer erlässt die Kostenverfügung.

## II. Erneuerung und Nachführung

Art. 6<sup>1</sup>

Aufgaben des  
Kantons

<sup>1</sup>Dem Departement obliegt die Durchführung der öffentlichen Auflage im Sinne von Art. 28 VAV.

<sup>2</sup>Die Standeskommission erlässt besondere Regelungen für den Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch.

Art. 7

Nachführungs-  
geometer

<sup>1</sup>Der Kanton bildet für die Nachführung einen Vermessungskreis.

<sup>2</sup>Die Standeskommission bestimmt den patentierten Ingenieur-Geometer für die Nachführung der amtlichen Vermessung und schliesst mit ihm einen Nachführungsvertrag ab.

<sup>1</sup> Aufgehoben (Abs. 3) durch VerwVG vom 30. April 2000. Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

### III. Kostentragung

#### Art. 8

Die Eigentümer der Liegenschaften tragen die Kosten der Vermarkung.

Vermarkung

#### Art. 9

<sup>1</sup>Die Kosten der laufenden Nachführung tragen unter solidarischer Haftbarkeit der Verursacher oder der Eigentümer einer Liegenschaft. Der Nachführungsgeometer erlässt die Kostenverfügung.

Nachführung

<sup>2</sup>Sofern der Eigentümer nicht kostenpflichtig ist, trägt der Kanton nach Abzug der Bundesbeiträge die Kosten für die Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte 2 sowie der periodischen Nachführung (Art. 24 VAV).

<sup>3</sup>Die Kompetenz im Sinne von Art. 23 Abs. 2 VAV fällt der Standeskommission zu.

#### Art. 10

Kanton und Bezirke tragen nach Abzug der Bundesbeiträge die Kosten für die Erneuerung und für den Unterhalt der amtlichen Vermessung. Die Aufteilung wird auf dem Verordnungswege geregelt.

Erneuerung und Unterhalt

#### Art. 11

Die Kosten für die Sicherung und Haltung der Daten der amtlichen Vermessung trägt der Kanton.

Datensicherung und Datenhaltung

### IV. Datenabgabe und Gebührenordnung

#### Art. 12

<sup>1</sup>Die Standeskommission bestimmt, wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung abgeben darf und erlässt die diesbezüglichen Modalitäten. Vorbehalten bleibt die Verordnung des Bundes über die gesteigerte Nutzung (Art. 39 VAV).

Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung

<sup>2</sup>Für den Bezug von EDV-Daten der amtlichen Vermessung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt im Rahmen der durch den Grossen Rat zu erlassenden Verordnung bis Fr. 500.— pro ha, wobei die Verordnung für Dauerbenutzer und gelegentliche Benutzer unterschiedliche Tarife vorsehen kann.

<sup>3</sup>Die Standeskommission bestimmt, welche grafischen Auswertungen nach einem speziellen Tarif abgegeben werden. Das Departement legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

## V. Übergangsbestimmungen

### 1. Übergangsmassnahmen

#### Art. 13

Begriff und Verantwortung

<sup>1</sup>Als Übergangsmassnahmen gelten Vorkehrungen, welche nicht den Anforderungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes genügen, jedoch für den raschen Aufbau von Landinformationssystemen nötig sind.

<sup>2</sup>Das Departement ist verantwortlich für die Durchführung von Übergangsmassnahmen. Über die Durchführung entscheidet die Ständekommission.

#### Art. 14

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Übergangsmassnahmen erstrecken sich jeweils auf ein abgeschlossenes Gebiet.

<sup>2</sup>Handelt es sich bei den Übergangsmassnahmen um die Numerisierung des bestehenden Vermessungswerkes, so müssen sie in Ergänzung zu den laufenden Arbeiten der Erneuerung und der provisorischen Numerisierung nach Bundesverordnung durchgeführt werden.

<sup>3</sup>Übergangsmassnahmen dürfen das mit dem Bund vereinbarte langfristige Programm der Vermessungsvorhaben nicht beeinträchtigen.

#### Art. 15

Kosten der Übergangsmassnahmen

<sup>1</sup>Die Kosten allfälliger Übergangsmassnahmen werden durch die beteiligten Dauerbenützer getragen.

<sup>2</sup>Bevor Übergangsmassnahmen getroffen werden, stellt das Departement deren Finanzierung durch die beteiligten Nutzniesser sicher.

### 2. Automationsgerechter Übersichtsplan

#### Art. 16

Übergangsmassnahmen für den Übersichtsplan

Das Departement kann Übergangsmassnahmen treffen, um den bestehenden Übersichtsplan in eine automationsgerechte Form zu überführen.

#### Art. 17

Kostenträger des Übersichtsplanes

<sup>1</sup>Die Dauerbenützer tragen die Kosten beim allfälligen Erstellen eines automationsgerechten Übersichtsplanes.

<sup>2</sup>Das Departement ist verantwortlich, die Kostenträgerschaft unter den Dauerbenützern für einen automationsgerechten Übersichtsplan sicherzustellen.

## **VI. Ausführungs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 18**

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

### **Art. 19<sup>1</sup>**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten und  
Aufhebung bis-  
herigen Rechts

Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 5. Juli 1994.

<sup>1</sup> Aufgehoben (letzter Teilsatz) durch LdsgB vom 27. April 2003.